

Gewerbe- und Verkehrsverein Wöllstein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbe- und Verkehrsverein Wöllstein e.V. mit dem Sitz in Wöllstein. Es ist ein eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein hat die Aufgabe, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung in der Region Wöllstein zu fördern, Vorschläge zur Verbesserung gewerblicher Zustände zu machen sowie zur Hebung der Lage des Gewerbestandes beizutragen. Der Einzugsbereich umfasst neben der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde Wöllstein auch die ehemaligen rheinhessischen Gemeinden Fürfeld, Freilaubersheim, Neu-Bamberg, Volxheim, Tiefenthal sowie zusätzlich Badenheim.
- b) Die Wahrung der Interessen und die Pflege des Zusammenhalts aller im Verein vertretenen Gewerbe.
- c) Der Verein hat die Aufgabe, die Mitglieder und die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zum Ausbau und zur Verschönerung des Ortsbildes der einzelnen Gemeinden und der Umgebung zu unterstützen und dadurch auch den Fremdenverkehr nach Möglichkeit zu fördern.
- d) Der Verein hat das Bestreben, das Örtliche Handwerk, Gewerbe und das Dienstleistungsangebot, seiner Bedeutung entsprechend, innerhalb der Region sowie nach außen hin gebührend zur Gestaltung zu bringen.
- e) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- a) In den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Angelegenheiten des Gewerbestandes zur Sprache zu bringen und zu beraten.
- b) Vorträge und Besprechungen über technische und wirtschaftliche Entwicklungen, die für die Mitglieder von Bedeutung sein können, sollen angeboten werden.
- c) Alle in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins sind Grundlage für die Aktivitäten seiner Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Gewerbetreibende werden, der seine Firmensitz innerhalb der Region Wöllstein hat. Dies gilt auch für Firmengesellschaften und in freien Berufen arbeitende Selbständige. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser hat in der Anmeldung folgenden Vorstandssitzung über die Aufnahme zu beschließen und den Neuaufgenommenen den Beschluss umgehend mitzuteilen so wie die Satzung des Vereins auszuhändigen.

- b) Ein Recht, die Aufnahme in den Verein zu fordern, steht niemandem zu.
- c) Die Beitragszahlung erfolgt vom Tage der Aufnahme rückwirkend auf das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied erwirbt durch seine Aufnahme das Recht der Teilnahme an den allgemeinen Vorteilen, dem Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, den Versammlungen beizuwohnen, an den Beratungen und Wahlen denselben stimmberechtigten Anteil zu nehmen und Anträge zu stellen, sowie Anträge und Anfragen über das Gewerbe an den Verein zu richten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der nach der Satzung zuständig Gremien zu befolgen.
- b) Vereinszwecke sind nach Kräfte zu fördern. Die Versammlungen müssen regelmäßig besucht werden und bei der Ausführung von Beschlüssen ist nach Kräften mitzuwirken.
- c) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jährlichen Betrag zu entrichten, der je nach Maßgabe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- d) Der festgesetzte Beitrag wird jährlich zum Jahresanfang per Bankabbuchung erhoben.

§ 7 Austritt aus dem Verein

- a) Der Austritt eines Mitglieds kann nur am Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer schriftlichen $\frac{1}{4}$ jährlichen Kündigungsfrist. Als Stichtag zählt der Eingangstag der schriftlichen Kündigung. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch. Wer als Mitglied des Vereins sein Geschäft aufgibt oder es außerhalb der Region Wöllstein ansiedelt, kann als förderndes Mitglied im Verein verbleiben, ohne jedoch bei den Versammlungen ein Stimmrecht ausüben zu dürfen.
- b) Ein Mitglied kann im Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als $\frac{1}{2}$ Jahr mit dem Betrag im Rückstand bleibt.
- c) Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verein handelt.
- d) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann ein Mitglied Berufung einlegen, Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, die in geheimer Abstimmung über den Ausschluß letztlich entscheidet.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das gewesene Mitglied sämtliche Rechte im Verein.

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Der gesetzliche Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 10 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seiner sämtlichen Angelegenheiten besorgt der Vorstand entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzendem
dem Schriftführer
dem Rechner
und mindestens drei Besitzern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung oder per Akklamation einzeln gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitglied. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist ein Ehrenamt. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstands im Laufe einer Wahlperiode aus ihrem Amt, so erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, wobei die Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gesamtvorstands endet. Bei Rücktritt des Vorsitzenden innerhalb der Amtszeit übernimmt der 2. Vorsitzende das Amt kommissarisch.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehr als zwei Kandidaten zu Wahl, von denen keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen in der Stichwahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet unter Bekanntmachung der Tagesordnung die Vorstands- und Vereinsversammlungen. Er führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, spricht die gefaßten Beschlüsse aus und schließt die Versammlungen. Der Vorsitzende hat den Verein nach innen und außen, insbesondere bei Behörden zu vertreten, sowie das Vermögen und Eigentum des Vereins nach den Beschlüssen des Vereins zu erhalten.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt in allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen das Protokoll. Alle Protokolle sind den Mitgliedern auf Wunsch bekannt oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Der Schriftführer besorgt ferner die Redaktion und Korrespondenz, er führt die Aufsicht über Registratur und Inventar und erledigt die Geschäftsführung unter Aufsicht des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Der Rechner

Der Rechner verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. In der jährlichen Generalversammlung der Mitglieder ist eine Jahresabrechnung unter Vorlage der notwendigen Belege pp. zu unterbreiten. Zeitgleich mit dem Vorstand werden von Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt, die die Abrechnung auf ihre Richtigkeit prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von den Revisoren der Mitgliederversammlung vorzutragen und der Antrag auf Entlastung des Rechners zu stellen.

§ 14 Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten. Vor einer ordentlichen Generalversammlung tritt der Vorstand zusammen und setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einernochmaligen Einladung aufgrund einer beschlußunfähigen Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan; sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Als Generalversammlung findet sie innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragstellung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 5 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - d) Jahresbericht des Vorstands und der Revisoren
 - Jahresberechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Rechners
 - Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - vorliegende Anträge
 - e) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- f) Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Belastungen des Vereins die Erhebung von Umlagen beschließen.
- g) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- h) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß alle von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wiedergeben.

§ 16 Rechtsnachfolge

Der in der Versammlung vom 01.12.1951 wieder gegründet und in der Generalversammlung vom 01.03.1952 konstituierte Gewerbe- und Verkehrsverein Wöllstein, als der Vertreter des Wöllsteiner Handwerks und Gewerbes, ist der Rechtsnachfolger des am 30.12.1934 zwangsweise aufgelösten, früheren Gewerbevereins Wöllstein. Auf Grund des Mitgliederbeschlusses vom 13.10.1975 mit dieser Satzung übernimmt er unter dem Name Gewerbe- und Verkehrsverein Wöllstein e.V. die Rechtsnachfolge des bisherigen Gewerbe- und Verkehrsverein Wöllstein nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 17 Gewerbeschule

Das im Jahre 1894- 95 Gebäude (Wöllstein, Elenorenstraße 56) ist Eigentum des Gewerbe- und Verkehrsverein Wöllstein e.V. Es ist seit dem 01.01.1978 auf 75 Jahre bis zum 31.12.2053 Erbpachtbasis verpachtet an die Eheleute Michael Sauter

§ 18 Ausschüsse

Für die durchführenden Aktionen werden entsprechende Ausschüsse durch den Vorstand berufen. Dieselben unterstehen dem Vorstand. Der Vorsitzende eines Ausschusses muß ein Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand kann diese Ausschüsse jederzeit wieder abrufen.

§ 19 Änderung der Satzung

Nachdem die notwendige gewordene Änderung der Satzung in einer Vorstandssitzung beraten wurde, kann die Mitgliederversammlung die Änderung mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließen. Jedoch müssen hierzu mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein.

§ 20 Auflösung des Verein

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 3/4 der Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Die Auflösung bestimmt 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen desselben von der örtlichen Behörde solange überwacht und verwaltet, bis sich wieder ein neuer Gewerbe- und Verkehrsverein e.V. auf gleicher Grundlage bildet. Diesem ist dann das Vermögen von der Ortsbehörde abzutreten und zu übergeben.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2001 bekanntgegeben und angenommen. Sie tritt somit vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wöllstein, den 9. Januar 2002